



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion DISSIDENTEN
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Johannes Lichdi

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 27. JAN. 2022

**Versammlungslage am 13. Januar 2022 am Universitätsklinikum Dresden - Forderung nach Erlass einer Polizeiverordnung
Schreiben der Dissidenten Fraktion vom 12. Januar 2022**

Sehr geehrter Herr Lichdi,

zum oben genannten Schreiben, in welchem die Errichtung einer Versammlungsverbotzone um die Dresdner Krankenhäuser gefordert wurde, möchte ich nachfolgend begründen, warum die Verwaltung der Anregung nicht folgen konnte:

1. Fehlende Anwendbarkeit des SächsPolBG

Eine Anwendbarkeit des SächsPolBG scheidet vorliegend aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen aus. Sofern es – wie vorliegend gefordert – um Einschränkungen der Versammlungsfreiheit geht, kann ausschließlich das Versammlungsrecht als besonderes Polizei- und Ordnungsrecht als Rechtsgrundlage für Einschränkungen herangezogen werden.

Flächenverbote und abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnungen scheiden mithin in Zusammenhang mit Versammlungen aus.

2. Fehlende Grundlagen zum Erlass einer Allgemeinverfügung

Versammlungsbehördliche Maßnahmen können auf Grundlage des § 15 Abs. 1 Sächsisches Versammlungsgesetz (SächsVersG) ergehen, entweder in Form eines Individualverwaltungsaktes oder einer sogenannten Allgemeinverfügung. Nach § 15 Abs. 1 SächsVersG kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Beschränkungen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist bzw. die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 2 SächsVersG gegeben sind.

Der Begriff der "öffentlichen Sicherheit" umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen. Öffentliche Ordnung ist die Gesamtheit der ungeschriebenen Normen, deren Einhaltung als unabdingbare Grundlage eines geordneten Zusammenlebens gelten.

Der Begriff der "unmittelbaren Gefahr" stellt besondere Anforderungen an die zeitliche Nähe des Schadenseintritts und damit auch strengere Anforderungen an den Wahrscheinlichkeitsgrad in dem Sinne,

dass ein zum Eingriff berechtigender Sachverhalt (erst) vorliegt, wenn der Eintritt eines Schadens mit hoher Wahrscheinlichkeit, d. h. "fast mit Gewissheit" zu erwarten ist (vgl. BVerwG, Urteil 25. Juni 2008 - Az. 6 C 21/07 -, DVBl 2008, 1248-1251).

Eine solche Gefahrenprognose lag der Versammlungsbehörde nicht vor.

Die Polizei bestätigte im Vorfeld der Spaziergänge, dass es keine konkreten Anhaltspunkte dafür gab, dass Patienten oder Angestellte angegriffen oder beleidigt, Gebäude des Uniklinikums beschädigt oder Rettungswege blockiert werden.

In der Vergangenheit gab es bereits mehrfach insbesondere unangemeldete Aktionen einer Vielzahl von Personen, welche Plakate und Kerzen vor verschiedenen Krankenhäusern der Landeshauptstadt Dresden abstellten. Hierbei kam es zu keinen Straftaten im Sinne der hier in Rede stehenden Handlungen.

Mit einer Art Bannmeile um alle Krankenhäuser der Landeshauptstadt Dresden würde mithin auch das Versammlungsinteresse des dortigen Personals beeinträchtigt werden.

Wegen der besonderen Bedeutung der grundrechtlich verbürgten Versammlungsfreiheit durch Art. 8 Grundgesetz und für die Funktionsfähigkeit der Demokratie darf ihre Ausübung nur zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes begrenzt werden. Die Versammlungsfreiheit hat nur dann zurückzutreten, wenn eine Güterabwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Freiheitsrechts ergibt, dass dies zum Schutz anderer gleichwertiger Rechtsgüter erforderlich ist.

Unter Beachtung der geltenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum hohen Schutzgut der grundrechtlich geschützten Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit lagen insofern keine konkreten Tatsachen vor, welche eine Beschränkung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit entsprechend der Forderung gerechtfertigt hätten.

Der tatsächliche Versammlungsverlauf am 13. Januar 2022 und die dabei festgestellten Gesetzesverstöße bestätigten im Nachgang die zuvor getroffene Prognose.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert